Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Ev. Kirche von Westfalen

900.15 25.01.2023

Rundschreiben-Nr. 2/2023

Hinweise zur Anwendung der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (FiVO) und zur Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (WirtVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der neuen Finanzwesenverordnung (FiVO) sowie der den Genehmigungsprozess regelnden Wirtschaftsverordnung (WirtVO) zum 1. Januar 2023 gehen verschiedene Veränderungen einher. Das Rechnungswesen rückt noch näher an das HGB heran und die wirtschaftliche Steuerung wird deutlicher an der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der jeweiligen Körperschaft ausgerichtet.

Das wird insbesondere in § 2 WirtVO (Ziele des wirtschaftlichen Handelns) deutlich. Die Ziele sind organisch aus dem bisherigen § 2 VwO.d entwickelt worden. Oberste Priorität haben der kirchliche Auftrag und der Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit. Alle wirtschaftlichen Aktivitäten sollen strategisch und planvoll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Körperschaft mindestens erhalten und möglichst verbessern, um auch in Zukunft den kirchlichen Auftrag erfüllen zu können. Dabei wird sich die Art und Weise der Auftragserfüllung an vielen Stellen auch im Blick auf Traditionen und Gewohnheiten anpassen und verändern müssen.

Hierbei werden neben rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen auch innerkirchliche Prozesse überarbeitet und umgesteuert werden müssen. Zudem erfolgt die Betrachtung einer Körperschaft verstärkt unter ganzheitlichen Bedingungen, noch weiter weg vom Einzelfall zur gesamtökonomischen Perspektive. Hier werden sich alle Beteiligten umstellen müssen, was Zeit für das Umdenken und Umplanen verlangt, damit die Klarheit in der Anwendung der neuen Verordnungen wächst.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir daher erste Punkte benennen, die künftig besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

a) Genehmigung der kreiskirchlichen Haushalte

§ 15 Abs. 1 FiVO bestimmt, dass der Haushalt unmittelbar nach Feststellung dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen ist. Hier wurde aber bereits durch § 57 Abs. 2 FiVO bestimmt, dass dies erst für die Haushalte 2024 bzw. für Haushalte mit abweichendem Haushaltsjahr für 2023/2024 gilt, zumal in den vergangenen Herbstsynoden die Haushalte der Kirchenkreise und der zugehörigen Kirchengemeinden noch nach der Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d) beschlossen wurden.

Um die Prozesse für die Genehmigung der Haushalte entwickeln zu können (Prüfungsstandards, Konfliktlösungen), sind die kreiskirchlichen Haushalte 2023 bereits im laufenden Jahr dem Landeskirchenamt zur Kenntnis vorzulegen. Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass zu diesen Haushalten auch alle weiteren Einrichtungen der Kirchenkreise gehören, insbesondere Friedhöfe, unselbständige Stiftungen u. ä. Die Haushalte der Kitaverbünde sind ab dem Kitajahr 2023/2024 genehmigungspflichtig und damit bereits vor Beginn des Kitajahres am 1. August 2023 zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 57 Abs. 2 FiVO). Genehmigungsfähig sind nur Haushalte, die u. a. den formalen Vorgaben nach § 16 FiVO entsprechen. Hier bitten wir vor allem den Grundsatz der Vollständigkeit zu beachten. Sollte hierbei keine Genehmigung bis zum 1. August 2023 erfolgen können, treten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung in Kraft.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Haushalte der gemeindlichen Kindertagesstätten bis zum 1. August 2023 vom Kreissynodalvorstand genehmigt werden müssen.

b) Neue Zentralmandantenstruktur

Gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 FiVO betreiben kirchliche Körperschaften ihren Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzanlagen gemeinsam. Träger des gemeinsamen Zahlungsverkehrs und der gemeinsamen Finanzanlagen ist die kirchliche Körperschaft, die das zuständige Kreiskirchenamt führt (§ 30 Abs. 4 Satz 2 FiVO). Die Finanzmittel sind rechtlich und wirtschaftlich dem Träger übertragen, der diese entsprechend der kirchlichen Ordnung verwaltet (§ 30 Abs. 4 Satz 3 FiVO).

In der MACH-Software werden dem Träger des gemeinsamen Zahlungsverkehrs durch die Schaffung eines sogenannten "Zentralmandanten" die notwendigen Rechte hierfür zugeordnet.

Bisher gab es einen Zentralmandanten pro Kirchenkreis. Dort wo ein gemeinsames Kreiskirchenamt für mehrere Kirchenkreise von einem Verband getragen wird, müssen die bisherigen kreiskirchlichen Zentralmandanten in einen neuen Zentralmandanten des gemeinsamen Kreiskirchenamtes überführt werden. Die Entwicklung dieses Zentralmandanten benötigt Zeit für die Erschaffung, Einrichtung und Testung. Eine Vorrausetzung ist allerdings, dass vorher der Buchungsstand aller Mandanten aktuell sein muss. Den Kirchenkreisen wird durch Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 2022 eine Frist von drei Jahren eingeräumt, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Wir weisen an dieser Stelle bereits daraufhin, dass diese Struktur ab dem Haushaltsjahr 2026 einzuhalten ist. Die fachliche Beratung und Betreuung der

Umsetzung der neuen Zentralmandantenstruktur erfolgt durch die/den zuständigen NCC-Beratenden.

c) Einhaltung des Dienstweges/Mitwirkungspflicht bei Genehmigungen

Auch der Schriftverkehr zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist auf dem Dienstweg zu erledigen. Insbesondere sind Kirchengemeinden gehalten, ihr Kreiskirchenamt für eine qualifizierte Beratung zu nutzen.

Künftige Anträge bspw. von Baumaßnahmen setzen zwingend <u>immer</u> eine fachliche Begründung des zuständigen Kreiskirchenamtes voraus (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 WirtVO). Anträge ohne kreiskirchenamtliche Bearbeitung, die unmittelbar von Kirchengemeinden an das Landeskirchenamt gehen oder ohne fachliche Bearbeitung vom Kreiskirchenamt durchgeleitet werden, werden wir künftig an die zuständigen Kreiskirchenämter zurückverweisen.

Das Kreiskirchenamt achtet auch auf die Vollständigkeit des Antrages im Sinne von § 10 Abs. 2 WirtVO und auf die ökonomische Wirkung der Maßnahme (vgl. § 10 Abs. 3 WirtVO).

Dieses bedeutet bspw. bei Baumaßnahmen, dass neben der Beschreibung der baulichen Veränderungen mit Lageplänen, Kostenschätzung usw. (vgl. § 13 Abs. 4 WirtVO – früher vergleichbar mit dem § 42 VwO.d), auch die Wirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage prognostiziert werden muss.

Das Verfahren wird durch die vier Phasen nach § 10 Abs. 1 WirtVO sortiert und schrittweise vollzogen. In allen Phasen ist die Beratung des Kreiskirchenamtes und des Landeskirchenamtes möglich und sinnvoll (vgl. § 3 WirtVO).

d) Einheitliche Haushaltsführung in der Körperschaft (§ 8 FiVO)

Das externe Rechnungswesen soll einen Überblick zur wirtschaftlichen Lage geben, ohne dass hier unterschiedliche Jahresabschlüsse in Beziehung gesetzt werden müssen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation einer Kirchengemeinde ist es daher sinnvoll, eine Gesamtbilanz für die Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen (Kita, Friedhof etc.) zu erstellen. Hieraus folgt die Darstellung aller bisherigen Mandanten einer Kirchengemeinde in einem Haushalt (§ 8 FiVO). Die notwendigen Auswertungen eines abweichenden Kita-Jahres für Zuwendungsnachweise/KiBiz-Abrechnungen etc. sind in der MACH-Software möglich. Gleichwohl besteht die Möglichkeit durch das Landeskirchenamt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 FiVO Abweichungen zu genehmigen.

e) Vollständigkeitserklärungen

Zum Ende des Haushaltsjahres sind im Rahmen der Prüfung für jede Körperschaft Vollständigkeitserklärungen abzugeben. Hierbei weisen wir darauf hin, dass diese für die gesamte Körperschaft abzugeben sind und nicht für einzelne Pfarrbezirke o. ä.

f) Schulungen zur WirtVO

Derzeit arbeitet das Leitungsfeld 9 an einer Schulung zur Wirtschaftsverordnung, die sowohl erklären wird, welche Idee und Leitlinie hinter dieser Verordnung steht, als auch die Inhalte und Genehmigungsvorbehalte vermitteln soll sowie zudem ebenfalls auf die Unterschiede zur alten VwO.d hinweisen wird. Wir werden Ihnen in Kürze

eine Online-Abfrage zu verschiedenen Terminfenstern zusenden. Die Präsentation ist als Online-Veranstaltung im Frühjahr 2023 geplant und daher kann die Teilnahme auch ohne größeren Reiseaufwand erfolgen.

g) Anpassungen landeskirchlicher Rundschreiben zu den Themenfeldern Entwidmung, Investitionsmaßnahmen, Haushaltssicherungskonzepten, Klingelbeutel und vorläufiger Haushaltsführung

Im Rahmen der Außerkraftsetzung der Verwaltungsordnung bedürfen auch die bisherigen o. g. älteren Rundschreiben einer dringenden Überarbeitung. Dieses wird ebenfalls innerhalb der ersten beiden Quartalen 2023 erfolgen. Auch hierzu informieren wir Sie noch zeitnah.

Neben den angesprochenen Punkten besteht sicherlich noch weiterer Informationsbedarf, dem wir auch zeitnah begegnen möchten. Bei der kommenden Verwaltungsleitertagung am 22. Februar 2023 soll es eine erste Präsentation zu Inhalten und Anwendungsfällen der neuen WirtVO geben.

Ergänzend sind sowohl im Rahmen der Tagungen der Grundstückssachbearbeitenden im März 2023 als auch der Haushaltssachbearbeitenden im September 2023 weitere, anwendungsbezogene Workshops vorgesehen.

Wir hoffen mit diesen angekündigten Maßnahmen über die neuen Verordnungen ausreichend zu informieren. Selbstverständlich ist bei der praktischen Anwendung dieser gesetzlichen Umorganisation nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen deutlich wird, dass Regelungen und Vorgaben nochmals überarbeitet und angepasst werden müssen. Hierbei setzen wir auch auf Ihre Unterstützung und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez. Unterschrift

Dr. Hans-T. Conring